

Zeitplan für das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Gendiagnostikgesetzes

Der Zeitplan bezieht sich auf den Tag der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr.50 am 04.August 2009.

Datum des Inkrafttretens	Bestimmungen des Gendiagnostikgesetzes (GenDG)
05.08.2009	<p>Berechtigung des Gesetzgebers zur Regelung per Rechtsverordnung in Abstimmung mit dem Bundesrat für die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe von genetischen Untersuchungsmitteln an Endverbraucher und Institutionen (§6) • Erlaubnis für zytogenetische und/oder molekulargenetische Untersuchungen bei gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten im Rahmen von arbeitsmedizinischen Untersuchungen (§20, Abs. 3) <p>Einrichtung der Gendiagnostikkommission (§23) Erstellung einer Gebührenordnung für Stellungnahmen u.ä. Tätigkeiten der Gendiagnostikkommission (§24)</p>
01.02.2010	Alle Bestimmungen mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte
01.02.2011	<p>Diagnostik nur bei Erfüllung nachfolgender Anforderungen erlaubt (§5):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik nach Stand der Technik und Wissenschaft • qualifiziertes Personal vorhanden • interne Qualitätssicherung vorhanden • Erfolgreiche Teilnahme an externen Maßnahmen zur Qualitätssicherung nachweisbar • organisatorische und technische Maßnahmen für Aufbewahrung und Vernichtung von Proben und Ergebnissen getroffen <p>Akkreditierung nur für Vaterschaftsgutachten erforderlich</p>
01.02.2012	Genetische Beratung nur durch Ärzte, die nach den Vorgaben der GenDG-Kommission qualifiziert sind (§7, Abs. 3)